



N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Montag, den 08.06.2015
Sitzungsnummer	StvV/035/2015
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	19:05 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 51 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (51.0.0) zu.

Tagesordnung:

1 Fragestunde

Teil I

- 2 **Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2014
Vorlage: 2453/15**
- 3 **Verwendung von Restmitteln Finanzhaushalt
Sanierung der Weitsprunganlage Hermannstein
Vorlage: 2468/15**
- 4 **Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart der
Altstadt nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB)
- Erhaltungssatzung Altstadt
Vorlage: 2458/15**

- 5 **Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt – Neustadt - Langgasse“ in der Stadt Wetzlar mit den Bereichen Altstadt, Neustadt und Langgasse (Aufhebungssatzung)
Vorlage: 2459/15**
- 6 **Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart der Langgasse nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB)
- Erhaltungssatzung Langgasse
Vorlage: 2460/15**
- 7 **Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) - Vorkaufsrechtssatzung Neustadt
Vorlage: 2461/15**
- 8 **Kalsmunt-Turm
Lösungsvorschläge für die Begehbarkeit des Bergfrieds nach Fertigstellung des 1. Bauabschnittes
Vorlage: 2476/15**
- 9 **Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar III (Dutenhofen)
Vorlage: 2465/15**
- 10 **Wahl des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers und eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IV (Garbenheim)
Vorlage: 2466/15**
- 11 **Nachwahlen**
- 11.1 **Jugendhilfeausschuss
2 Mitglieder und 2 stellv. Mitglieder**
- 11.2 **Partnerschaftskommission
Mitglied**
- 11.3 **Sportkommission
Mitglied**
- 11.4 **Sozialkommission
Stellv. Mitglied**
- 11.5 **Kommission Stadtteilbeirat Niedergirmes
Stellv. Mitglied**
- 11.6 **Betriebskommission Eigenbetrieb Stadtreinigung
Mitglied**
- 11.7 **Aufsichtsrat Altenzentrum Wetzlar gGmbH
Mitglied**

- 11.8 Verbandsversammlung Abwasserverband Wetzlar
Mitglied**
- 11.9 Verwaltungsausschuss Jugendbildungswerk
Mitglied**
- 11.10 VHS-Beirat
Mitglied**
- 12 Jugendherberge Wetzlar
Einräumung eines Erbbaurechtes für das Deutsche Jugendherbergswerk
Frankfurt
Vorlage: 2467/15**

Teil II

- 13 - 17 Grundstücksangelegenheiten**
- 18 Verschiedenes**

zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 2487/15 - III/73
vom : 27.05.2015
Fragesteller : Stv. Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

meiner Frage vorangestellt möchte ich sagen, dass vor einiger Zeit Mitarbeiter der Gemeinde Lahnau auf Mitarbeiter der Stadt Wetzlar zugekommen sind, um sich über den Zustand des ‚Rautenwanderweges‘ auszutauschen und mögliche Handlungsoptionen, um den Zustand des ‚Rautenwanderweges‘ zu verbessern, auszuloten.

Daher meine Frage:

In welchem Zustand befindet sich der ‚Rautenwanderweg‘ und welche der diskutierten Handlungsoptionen sollen realisiert werden?“

Bgm. W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrter Kollege Hundertmark,

ich nehme für den Magistrat zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Erstens nochmal der Hinweis für die, die noch nicht wussten, wo der ‚Rautenwanderweg‘ verläuft, er führt von Wetzlar (Brückenstraße) nach Dutenhofen (Kirchplatz) und berührt in Teilen die Lahnauer Gemarkung. Er wurde vor Jahren von einem Mitglied des Taunuskлубs e. V. markiert und in die Wanderkarte ‚Wetzlar‘, die 2009 herausgegeben wurde, aufgenommen. In der Zwischenzeit sind einzelne Markierungen nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Zudem hinderten in der Vergangenheit umgestürzte Bäume, insbesondere im Bereich eines Steilstückes kurz vor Unterquerung der A 45, das Passieren dieses Weges.

Da es sich um einen gerne genutzten Weg handelt, der im Übrigen eine gute Anbindung an den Dutenhofener See bietet, wurde verschiedentlich angeregt, den Weg neu zu markieren und ihn auch wieder freizuräumen.

Inzwischen hat der Forst die Hindernisse beseitigt und für die Neumarkierung konnte die Wanderabteilung des Turnvereins Wetzlar, allen voran Kollege Wolf, gewonnen werden. Dafür auch an der Stelle ein herzliches Dankeschön.

Die Neumarkierung soll in den nächsten Wochen erfolgen. Die Kosten werden aus dem Budget der Lahnpark GmbH getragen. Bis auf die Verlegung eines kurzen Streckenstücks auf Lahnauer Gebiet, verbleibt es bei der ursprünglichen Streckenführung. Im Übrigen, warum Rautenweg erst jetzt? Das hat einfach etwas mit Prioritätensetzungen zu tun. Wir haben beispielsweise in den letzten Wochen uns sehr stark um das Projekt Goethewanderweg gekümmert, das ist auch ein zeitkritisches Projekt, weil das im Übrigen auch aus LEADER-Mitteln finanziert worden ist. Von daher, der Rautenweg kommt jetzt in der von mir beschriebenen Form als nächstes dann dran.“

Frage Nr. : 2491/15 - III/74
vom : 30.05.2015
Fragesteller : FrkV Dr. Büger, FDP-Fraktion

FrkV Dr. B ü g e r:

„Herr Vorsteher,
meine Damen und Herren,

in den städtischen Kindergärten befinden sich Erzieherinnen im unbefristeten Streik. Datum der Abgabe war 30.05.2015, aber vielleicht wird der Streik ja auch nachträglich wieder fortgesetzt. Dies hat zur Folge, dass nicht alle Kinder betreut werden können. Außerdem entfällt für die Stadt die Pflicht, für die streikenden Erzieherinnen Lohn zu zahlen. Gleichwohl müssen nach unserer Satzung Eltern auch für nicht erbrachte Betreuungsleistung Gebühren zahlen, selbst wenn sie die Betreuung privat bzw. kostenpflichtig organisieren müssen.

Dies vorangestellt frage ich den Magistrat:

Welche Änderungen in unserer Satzung sind erforderlich, damit bei streik-bedingten Ausfällen keine Kindergartengebühren für Kinder anfallen, die nicht betreut werden und wie schnell ist eine solche Satzungsänderung umsetzbar?“

u n d

Frage Nr. : 2497/15 - III/76
vom : 01.06.2015
Fragesteller : Stv. Dr. Teichner, CDU-Fraktion

Stv. Dr. T e i c h n e r:

„Herr Vorsteher,
meine Damen und Herren,

kurze Vorbemerkung:

Der Kita-Streik hat die vierte Woche überlebt. Im Moment ist Schlichtung angesagt und somit auch eine Friedenspflicht von Seiten beider Streikenden. Daher meine Frage:

Sieht der Magistrat, obwohl ein rechtlicher Anspruch vertraglich ausgeschlossen wurde, eine Möglichkeit, neben den Beiträgen für Sachleistungen (z. B. Verpflegungsgeld) auch die Betreuungskosten aus Gründen der Fairness oder mindestens aus Gründen der Fairness teilweise oder ganz zu erstatten?“

Bgm. W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher,
verehrte Kollegen, Herr Dr. Bürger und Herr Dr. Teichner,

ich bin dankbar, dass ich beide Fragen im Zusammenhang beantworten darf und tue dies für den Magistrat wie folgt:

Erstens: Nach § 9 der Kindertagesstättensatzung bleibt die Gebührenpflicht bestehen, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist. Per Klammerdefinition verweist § 9 der Satzung („Entstehen der Gebührenpflicht“) aber nur auf § 3 Abs. 2 und 3 der Kindertagesstättensatzung, in denen die Schließung während der Ferien und zur Fortbildung geregelt sind. Die vorübergehende Schließung aus zwingenden Gründen wie Streik oder höhere Gewalt ist dagegen in der aktuell gültigen Satzung in § 3 Abs. 4 festgelegt. Daraus folgt: Eine Erstattung von Gebühren für Kinder, die während des Streiks nicht betreut werden konnten, ist daher ortsrechtlich zulässig. Nach Abschluss der Tarifeinverständigungen werden die Eltern, die während des Streiks nicht auf eine Notbetreuung in unseren Einrichtungen zurückgreifen konnten und die ihre Kindertagesbetreuung anderweitig organisieren mussten, die geleisteten Gebühren zurückerstattet bekommen. Anteilmäßig für die Tage, an denen letztlich die Leistung nicht in Anspruch genommen wurde und selbiges gilt auch für die nicht in Anspruch genommene Mittagsverpflegung.

Wir bemühen uns momentan, das aufzuarbeiten und ein Stück weit ein aufwandsarmes Verfahren zu gestalten, so dass wir letztendlich dies auch abwickeln können.

Nach Abschluss der Tarifaueinandersetzung, Dr. Teichner führte es ja aus, diese dauern ja noch an, wir haben lediglich Friedenspflicht momentan, erhält der zuständige Fachausschuss, der Sozialausschuss des Stadtparlaments, eine Mitteilungsvorlage, mit der insbesondere über die Auswirkungen des Arbeitskampfes, die Zahl der in Notgruppen betreuten sowie der nicht betreuten Kinder und die Gesamtsumme der durch den Streik nicht ausbezahlten Arbeitsentgelte und möglicherweise weitere Konsequenzen berichtet wird.“

Zusatzfrage FrkV Dr. B ü g e r:

„Zunächst mal begrüße ich diese Aussage, ich selbst habe sie jetzt in dieser Weise zum ersten Mal gehört, was nicht schlimm ist. Die Frage, ist das den Eltern in irgendeiner Weise schon kommuniziert worden?“

Bgm. W a g n e r:

„Ich kann die Zusatzfrage gerne wie folgt beantworten:

Es gab in der zurückliegenden Zeit natürlich, das kann man sich vorstellen, Diskussionen mit verschiedenen Eltern an dem Punkt. Es gibt schriftliche Anfragen, es gibt mündliche Anfragen, auch per E-Mail. Ich hatte mir vorgenommen, der Brief ist vorbereitet, nachdem die Stadtverordnetenversammlung heute Abend über den Stand der Dinge unterrichtet worden ist, dann in der Folge auch die Eltern entsprechend zu benachrichtigen.“

Frage Nr. : 2496/15 - III/75
vom : 01.06.2015
Fragesteller : Stv. Schneiderat, CDU-Fraktion

Stv. S c h n e i d e r a t:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
verehrte Kolleginnen und Kollegen,

der heimischen Presse war Anfang Mai zu entnehmen, dass das Regierungspräsidium in Gießen dem Betreiber des Steinbruchs Malapertus, Heidelberger Sand & Kies, die Genehmigung erteilt hat, dort bis zu 2,5 Mio. Kubikmeter Erdaushub des Bahnprojekts ‚Stuttgart 21‘ zu verfüllen. Der Berichterstattung war ebenfalls zu entnehmen, dass sich insbesondere die Einwohner aus Garbenheim Sorgen machen, dass der Aushub von Garbenheim aus umgeschlagen werden soll.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat:

Sind dem Magistrat die aktuellen Planungen hinsichtlich eines Umschlagplatzes für den Aushub bekannt und was gedenkt er zur Minimierung des zu erwartenden Schwerlastverkehrs in geschlossenen Ortschaften zu tun?“

StR Kortlücke:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schneiderat. Ihre Frage darf ich wie folgt beantworten:

Die von Ihnen angesprochenen Planungen zur Verfüllung des Steinbruchs Hermannstein Nord mit Material aus dem Projekt Stuttgart 21 sind dem Magistrat seit 19.01.2015 bekannt. In dieser Angelegenheit hat sich die Verwaltung bereits sowohl auf der Ebene der Verkehrskoordination zusammen mit Hessen Mobil und der Polizei als auch auf der Ebene der Verkehrskoordination zusammen mit dem Unternehmen Heidelberger Sand und Kies (HSK) zusammen gesetzt, um die verkehrliche Belastung zu besprechen und um Lösungen zu entwickeln, diese Belastungen zu minimieren.

Zum aktuellen Sachstand:

In dem Bescheid des Bergamtes beim RP Gießen vom 06.05.2015 sind auch Aussagen zur verkehrlichen Abwicklung enthalten. Unter den Nebenbestimmungen wird die Zulassung für die Anlieferung der Bodenmaterialien nach Umladung der Wechselcontainer auf LKW's sowie für den abfließenden Verkehr der leeren LKW's eine Streckenführung über das Wetzlarer Kreuz (A 45 oder A 480) und die Abfahrt Blasbach von Norden zum Tagebau Hermannstein verbindlich vorgegeben.

Zudem wird bei den Hinweisen folgende Formulierung gewählt:

„Diese Zulassung regelt die Verwertung der Boden- und Bauschuttmaterialien vornehmlich aus der Baumaßnahme Stuttgart 21 im Tagebau Hermannstein sowie die An- und Abfahrt im direkten Umfeld. In den Antragsunterlagen wird als Teil des Stofftransportes zum Tagebau die Verladung der Wechselcontainer vom Güterzug auf LKW's an einer noch zu bestimmenden Umladestation beschrieben. Das wiederhole ich, an einer noch zu bestimmenden Umladestation. Hierzu empfehle ich Ihnen bzw. Ihrem für den Transport / Umschlag verantwortlichen Vertragspartner zur Klärung des möglichen Erfordernisses einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sich rechtzeitig mit dem Dezernat 43.2 meines Hauses in Verbindung zu setzen.“ Ende des Zitats.

Die Erteilung des bergrechtlichen Bescheides sagt aber noch nicht aus, dass die Massen aus dem Projekt Stuttgart 21 wirklich nach Wetzlar kommen, sondern bietet dem Unternehmen Heidelberger Sand und Kies GmbH nur die Möglichkeit, nun mit der Deutschen Bahn AG in Verhandlungen zu treten.

Die Verwaltung ist in engem Kontakt mit dem Unternehmen Heidelberger Sand und Kies, um unmittelbar zu erfahren, ob der Auftrag der Deutschen Bahn AG an HSK vergeben wird. Zudem hat die Verwaltung in dem schon oben angesprochenen Gespräch zwischen Verkehrskoordination und dem Unternehmen Heidelberger Sand und Kies das Unternehmen gebeten, auch Umschlagmöglichkeiten außerhalb des Stadtgebietes von Wetzlar durch die Deutsche Bahn AG prüfen zu lassen.“

Teil I

zu 2 **Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar** **Feststellung des Jahresabschlusses 2014** **Vorlage: 2453/15**

FrKV Dr. B ü g e r signalisierte mit Blick auf den Jahresüberschuss von rd. 120.000 € die Zustimmung der FDP-Fraktion zur Vorlage. Kritisch beurteilte er die Tatsache, dass die Müllgebühren im Lahn-Dill-Kreis mit Ausnahme der Stadt Wetzlar in den letzten Jahren für den durchschnittlichen Haushalt deutlich gesunken seien. Er vermisse die Umsetzung eines intelligenten Konzeptes und gehe von einem „innergrünen Streit“ zwischen Kreis- und Stadtdezernenten aus. Die Situation sei aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger nicht erfreulich.

StR K o r t l ü c k e verneinte einen Streit zwischen zwei grünen Dezernenten. Der Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar habe aufgrund strittiger Kostenanteile in den Gebührenbescheiden des Kreises Widersprüche eingelegt und erwarte eine Überprüfung der Gebührenerkalkulation. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Lahn-Dill-Kreises habe bereits im Grundsatz zugestanden, dass die Einreden berechtigt seien. Hinsichtlich einer möglichen Abfallgebührensenkung verweise er auf den hohen Schuldenstand, der vorrangig abzubauen sei. Die finanzielle Entwicklung im Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar sei erfreulich und eröffne erstmalig neue Spielräume.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.923.307,05 € sowie einem Jahresüberschuss in Höhe von 119.382,65 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird einschließlich des Bilanzverlustes der Vorjahre auf neue Rechnung vorgetragen. In Anlehnung an § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

zu 3 **Verwendung von Restmitteln Finanzhaushalt** **Sanierung der Weitsprunganlage Hermannstein** **Vorlage: 2468/15**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Um die dringend notwendige Sanierung der Weitsprunganlage Hermannstein zu realisieren, werden Restmittel aus dem Finanzhaushalt 2014 bereits abgeschlossener Zuschussmaßnahmen – Konto 840000000 und Konto 840818020 – in Höhe von bis zu 33.592,36 Euro zur Verfügung gestellt. Dazu wird einmalig bis zum Jahresende 2015 ein produktübergreifender Deckungskreis der Produkte „Sportförderung“ und „ungedeckte Sportstätten“ geschaffen.

zu 4 **Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart der Altstadt nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB)
- **Erhaltungssatzung Altstadt**
Vorlage: 2458/15**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart der Altstadt nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB).

zu 5 **Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt – Neustadt - Langgasse“ in der Stadt Wetzlar mit den Bereichen Altstadt, Neustadt und Langgasse (Aufhebungssatzung)
Vorlage: 2459/15**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt – Neustadt - Langgasse“.

zu 6 **Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart der Langgasse nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB)
- **Erhaltungssatzung Langgasse**
Vorlage: 2460/15**

Stv. S a r g e s regte an, den mittelalterlichen Altstadtcharakter Wetzlars zu erhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart der Langgasse nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB).

zu 7 **Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) - Vorkaufsrechtssatzung Neustadt
Vorlage: 2461/15**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB – Vorkaufsrechtssatzung Neustadt.

**zu 8 Kalsmunt-Turm
Lösungsvorschläge für die Begehbarkeit des Bergfrieds nach Fertigstellung des 1. Bauabschnittes
Vorlage: 2476/15**

Stv. Dr. **T e i c h n e r** befürwortete die Begehbarkeit des Turms nach Fertigstellung des 1. Bauabschnitts, vermisste jedoch ein Gesamtkonzept zum weiteren Vorgehen, z. B. bei der Instandhaltung der Anlage/Wege oder den touristischen Hinweisen. OB **D e t t e** erklärte, dass weitere förderfähige Maßnahmen in erster Linie zur Sicherung der Bausubstanz des Turms dienen. Mögliche alternative Konzepte müssten unter dem Aspekt der finanziellen Machbarkeit entwickelt werden. StR **S e m l e r** ergänzte, dass bei einem 2. Bauabschnitt von ca. 1,2 Mio. € weiteren Kosten auszugehen sei, die keine touristische Erschließung und Pflege der Anlage einschließen. FrkV **L e f è v r e** lobte die vorgesehene Begehbarkeit des Kalsmunts als eine weise Entscheidung des Magistrats, da der Turm eine historische Rarität und Attraktion für Wetzlar darstelle. Die FW-Fraktion schließt sich dem Lösungsvorschlag „Ankauf von Bauzaun und Überdachung“ an.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Lösungsvorschläge zur Begehbarkeit des Kalsmunt-Turmes zur Kenntnis.

**zu 9 Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar III (Dutenhofen)
Vorlage: 2465/15**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar III (Dutenhofen) wird

Herr **Wolfgang Gerlach**, geboren am 29.12.1952,
Rosenweg 7, 35582 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

**zu 10 Wahl des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers und eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IV (Garbenheim)
Vorlage: 2466/15**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IV (Garbenheim) wird

Herr **Fritz Ufer**, geboren am 21.08.1951,

Schneidergasse 5, 35583 Wetzlar,
als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher

und

Herr **Winfried Schnorr**, geboren am 07.08.1941,
Bohnenstück 7, 35583 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

zu 11 Nachwahlen

zu 11.1 Jugendhilfeausschuss 2 Mitglieder und 2 stellv. Mitglieder

Keine Wortmeldungen.

Für das bisherige Mitglied Erich Lautz wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (51.0.0) Herrn **Dr. Andreas Viertelhausen**, Wetzlar, in den Jugendhilfeausschuss.

Für das bisherige Mitglied Benjamin Godelmann wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (51.0.0) Herrn **Wolfgang Kruhm**, Wetzlar, in den Jugendhilfeausschuss.

Für das bisherige stellvertretende Mitglied Dr. Andreas Viertelhausen wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (51.0.0) Frau **Christa Lefèvre**, Wetzlar, in den Jugendhilfeausschuss.

Für das bisherige stellvertretende Mitglied Pia-Susanne Merklinger wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (51.0.0) Frau **Ingrid Müller**, Wetzlar, in den Jugendhilfeausschuss.

zu 11.2 Partnerschaftskommission Mitglied

Keine Wortmeldungen.

Für das bisherige Mitglied Erich Lautz wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (51.0.0) Frau **Renate Pfeiffer-Scherf**, Wetzlar, in die Partnerschaftskommission.

zu 11.3 Sportkommission Mitglied

Keine Wortmeldungen.

Für das bisherige Mitglied Erich Lautz wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (51.0.0) Frau **Dunja Boch**, Wetzlar, in die Sportkommission.

**zu 11.4 Sozialkommission
Stellv. Mitglied**

Keine Wortmeldungen.

Für das bisherige stellvertretende Mitglied Erich Lautz wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (51.0.0) Frau **Renate Pfeiffer-Scherf**, Wetzlar, in die Sozialkommission.

**zu 11.5 Kommission Stadtteilbeirat Niedergirmes
Stellv. Mitglied**

Keine Wortmeldungen.

Für das bisherige stellvertretende Mitglied Erich Lautz wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (51.0.0) Frau **Renate Pfeiffer-Scherf**, Wetzlar, in die Kommission Stadtteilbeirat Niedergirmes.

**zu 11.6 Betriebskommission Eigenbetrieb Stadtreinigung
Mitglied**

Keine Wortmeldungen.

Für das bisherige Mitglied Erich Lautz wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (51.0.0) Frau **Dunja Boch**, Wetzlar, in die Betriebskommission Eigenbetrieb Stadtreinigung.

**zu 11.7 Aufsichtsrat Altenzentrum Wetzlar gGmbH
Mitglied**

Keine Wortmeldungen.

Für das bisherige Mitglied Erich Lautz wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (51.0.0) Frau **Christa Lefèvre**, Wetzlar, in den Aufsichtsrat Altenzentrum Wetzlar gGmbH.

**zu 11.8 Verbandsversammlung Abwasserverband Wetzlar
Mitglied**

Keine Wortmeldungen.

Für das bisherige Mitglied Erich Lautz wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (51.0.0) Frau **Dunja Boch**, Wetzlar, in die Verbandsversammlung Abwasserverband Wetzlar.

**zu 11.9 Verwaltungsausschuss Jugendbildungswerk
Mitglied**

Keine Wortmeldungen.

Für das bisherige Mitglied Erich Lautz wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (51.0.0) Frau **Renate Pfeiffer-Scherf**, Wetzlar, in den Verwaltungsausschuss Jugendbildungswerk.

**zu VHS-Beirat
11.10 Mitglied**

Keine Wortmeldungen.

Für das bisherige Mitglied Erich Lautz wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (51.0.0) Frau **Renate Pfeiffer-Scherf**, Wetzlar, in den VHS-Beirat.

**zu 12 Jugendherberge Wetzlar
Einräumung eines Erbbaurechtes für das Deutsche Jugendherbergswerk
Frankfurt
Vorlage: 2467/15**

FrkV L e f è v r e stellte fest, dass der Magistrat ein sehr positives Verhandlungsergebnis erzielt habe und die Stadt hierdurch 1,6 Mio. € einsparen werde. Das Deutsche Jugendherbergswerk wolle den Standort Wetzlar langfristig nutzen und durch eigene Investitionen die Attraktivität des Hauses erhöhen. Die Jugendherberge befinde sich in exponierter Lage und werde nicht nur als Aufenthaltsort für Schulklassen/Jugendliche genutzt, sondern zunehmend von Erwachsenen und Familien aufgesucht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Der Bestellung eines Erbbaurechtes an der städt. Jugendherberge, Gemarkung Wetzlar, Flur 41, Flurstück 41/6 mit 8792 qm, Richard-Schirmannstraße 3, für die Dauer von 99 Jahren zugunsten des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e. V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Bob Tode, Berner Straße 119, 60437 Frankfurt/Main, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.
Ein Erbbauzins wird für die Dauer der Vertragslaufzeit nicht erhoben.
2.
Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, den Betrieb der Jugendherberge fortzuführen.
3.
Der Erbbauberechtigte übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und hat alle öffentlichen und privaten mit dem Grundstück und dem Erbbaurecht verbunden Lasten, Steuern und Abgaben aller Art mit Beginn des Erbbaurechtsvertrages zu tragen.

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die baulichen Anlagen während der Vertragslaufzeit stets in ordnungsgemäßem, seinen Zwecken entsprechenden baulichen Zustand zu erhalten und die Kosten der baulichen Unterhaltung zu tragen. Für Beschädigungen und sonstigen Sachschäden jeglicher Art wird seitens der Stadt Wetzlar keine Haftung übernommen. Die baulichen Anlagen sind ausreichend gegen Gefahren zu versichern.

Insbesondere verpflichtet sich der Erbbauberechtigte die am Gebäude noch ausstehenden Brandschutzmaßnahmen gemäß dem vorliegenden Gesamtanierungskonzept, das einen Investitionsbedarf von rd. 2.700.000,00 € ausweist, auf eigene Kosten durchzuführen.

Als Ausgleich für den bestehenden Investitionsstau verpflichtet sich die Stadt Wetzlar zur Zahlung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 1,1 Mio. Euro brutto in drei Jahresraten von 100.000,00 € im Jahre 2015 und je 500.000,00 € in den Jahren 2016 und 2017.

4.

Die Stadt Wetzlar ist berechtigt, die Übertragung des Erbbaurechtes auf sich oder auf einen von ihr bezeichneten Dritten zu verlangen (Heimfallrecht), wenn

a)

der Erbbauberechtigte gegen wesentliche Verpflichtungen aus den vorgenannten Bestimmungen des Vertrages verstößt und nach einer auf die Geltendmachung des Heimfallanspruches hinweisenden Mahnung nicht binnen drei Monaten die beanstandete Vertragspflicht ordnungsgemäß erfüllt;

b)

über das Vermögen des Erbbauberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

c)

die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Erbbaurechtes angeordnet wird,

d)

die Auflösung des Deutschen Jugendherbergswerkes beschlossen und durchgeführt wird oder der Betrieb als Jugendherberge aufgegeben werden sollte.

5.

Bei Beendigung des Erbbaurechtes durch Zeitablauf oder Geltendmachung des Heimfallanspruches ist das Erbbaurecht entschädigungslos auf die Stadt Wetzlar zurück zu übertragen.

6.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung der Stadt Wetzlar als Grundstückseigentümerin

a)

zu allen genehmigungspflichtigen baulichen Veränderungen und etwaigen weiteren Bauwerken

b)

zur Veräußerung des Erbbaurechtes im Ganzen oder in Teilen

c)
zur Belastung des Erbbaurechtes mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten. Die Grundstückseigentümerin kann die Zustimmung aus wichtigem Grund versagen.

7.
Die Stadt Wetzlar behält sich an dem Erbbaurecht ein Wiederkaufsrecht im Sinne der § 456 ff. BGB vor, für den Fall, dass das Erbbaurecht oder Teile hiervon weiter veräußert, unentgeltlich auf Dritte übertragen oder ein Insolvenz- oder Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Dieses Wiederkaufsrecht besteht auch für den Fall, dass der Erbbauberechtigte die in Ziffer 2 des Beschlussantrages aufgeführten Brandschutzmaßnahmen nicht innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Vertragsbeurkundung, durchgeführt hat. Vorstehendes Wiederkaufsrecht wird durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abteilung II des Erbbaugrundbuches dinglich gesichert.

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes oder Geltendmachung des vorzeitigen Heimfallanspruches können die dem Erbbauberechtigten gewährten Zuschüsse zurück gefordert werden.

8.
Der Erbbauberechtigte und die Grundstückseigentümerin räumen sich wechselseitige dinglich zu sichernde Vorkaufsrechte an dem Erbbaurecht bzw. dem mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstück ein.

9.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten evtl. erforderlicher Genehmigungen sowie eine evtl. anfallende Grunderwerbsteuer trägt der Erbbauberechtigte.

Teil II

13 - 17 Grundstücksangelegenheiten

zu 18 Verschiedenes

StvV **V o l c k** gab bekannt, dass der Leiter des Rechtsamtes, Herr Peters, heute zum letzten Mal eine Stadtverordnetensitzung begleite, da er in Kürze in den Ruhestand gehe. Herr Peters sei mehr als 36 Jahre lang ein kompetenter Ansprechpartner für die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker in Verwaltungs- und Rechtsfragen gewesen. StvV **V o l c k** dankte im Namen der Fraktionen. Herr **P e t e r s** richtete seinen Dank an die Stadtverordnetenversammlung für die jahrelange gute Zusammenarbeit.

StvV **V o l c k** schloss die 35. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

G e r n e r